

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde behördlicherseits festgestellt, dass das geplante Vorhaben „B 184 bei Moritz (Zerbst) – Ersatzneubau Brückenbauwerk 0350“ **nicht UVP-pflichtig** ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Unterlagen zur Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG sowie
- SPA-Vorprüfung.

Darüber hinaus wurden folgende Quellen mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022)
- BfN-Kartendienst (<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)
- ARIS Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>)
- Hochwassergefahren-/ risikokarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) (Hochwassergefahren- und Risikokarten (Stufe 2) ([sachsen-anhalt.de](https://www.sachsen-anhalt.de)))

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens..... 1
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage 1
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG 2
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen..... 2
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG 2

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Antragstellerin LSBB LSA, Regionalbereich Ost plant den Ersatzneubau einer Brücke über den Mittelgraben (Bauwerk 0350, Nr. ASB-ING 4038781) sowie eines Plattendurchlasses etwa 160 m südöstlich der Brücke in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Moritz im Bereich der Bundesstraße B 184.

Aufgrund des schlechten baulichen Zustands der beiden Bauwerke werden Instandsetzungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger als nicht mehr wirtschaftlich erachtet. Zumal eine zunehmende Gefährdung der Verkehrssicherheit durch den derzeitigen Zustand gesehen wird. Von daher ist der Rückbau der bestehenden Bauwerke sowie der Neubau an gleicher Stelle geplant.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Ersatzneubaus der Brücke über den Mittelgraben (Bauwerk 0350, Nr. ASB-ING 4038781) sowie des Plattendurchlasses etwa 160 m südöstlich der Brücke liegt in Sachsen-Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Stadt Zerbst (Anhalt), Ortsteil Moritz, Gemarkung Moritz, Flur 12, Flurstück 1 im Bereich der Bundesstraße B 184.

Die Ortschaft Moritz liegt ausgehend vom Vorhabenstandort in westlicher Richtung in ca. 480 m Entfernung. Nordwestlich im weiteren Verlauf der B 184 befindet sich in ca. 780 m Entfernung eine Splittersiedlung mit 3 Einzelgehöften. Weitere Wohnbebauungen liegen außerhalb des 1.000 m-Radius um den Vorhabenstandort.

Die Umgebung des Vorhabenstandortes ist geprägt durch intensive Landwirtschaft. Großflächige Ackererschläge werden vereinzelt getrennt durch lineare Baum-Strauch-Heckenstrukturen. Größere Wald- bzw. Forstgebiete liegen im nördlichen Bereich in mindestens 4,5 km Entfernung. Von daher dominieren im unmittelbaren sowie erweiterten Umfeld des Vorhabenstandorts Offenlandstrukturen.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Bauvorhaben bzw. der Straße B 184 in Richtung Osten liegen in etwa deckungsgleich das SPA-Gebiet „Zerbster Land“ (DE 4138 401) und das Landschaftsschutzgebiet

„Zerbster Land“. Zum Teil deckungsgleich, aber in einem noch größeren Abstand zum Vorhabenstandort (ca. 2 km in nordöstlicher Richtung) liegt zudem der Naturpark „Fläming / Sachsen-Anhalt“. Innerhalb der Flächen der o. g. Schutzgebiete LSG und SPA-Gebietes liegt zudem das Naturschutzgebiet „Osterwesten“ in ca. 1,5 km Entfernung vom Vorhabenstandort in nordöstlicher Richtung.

Die nächstliegenden, gesetzlich geschützten Biotope befinden sich im Bereich des Durchlasses (Feldgehölzhecke nach § 22 Abs. 1 NatSchG LSA).

Faunistisch bedeutsame Artnachweise liegen gemäß GIS-Auskunftssystem sowie gemäß der beiliegenden Potenzialabschätzung (Anhang II der SPA-Vorprüfung v. 8.8.2022) im Bereich der Baumaßnahme nicht vor.

Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Heilwasserbrunnen) sind im Umfeld des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Baudenkmale sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Die nächsten Baudenkmäler liegen in ca. 500 m Entfernung in der Ortschaft Moritz.

Weitere Pläne oder Projekte, welche im Zusammenwirken mit dem Vorhaben kumulative Wirkungen auslösen könnten, sind nicht existent.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Der Ersatzneubau der Brücke über den Mittelgraben (Bauwerk 0350, Nr. ASB-ING 4038781) sowie der Plattendurchlass etwa 160 m südöstlich der Brücke ist konstruktiver Bestandteil der Bundesstraße B184. Das geplante Vorhaben ist somit unter Ziffer 14.6 (A) der Anlage 1 UVPG einzuordnen (Bau einer sonstigen Bundesstraße). Dementsprechend ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bau einer Querungshilfe für Kriechtiere in Form einer Grabenbettprofilierung einschließlich erhöhter Berme mittels befestigter Wasserbausteine im Bereich des Brückenbauwerks,
- Herstellung der Durchflussmöglichkeit des Mittelgrabens anhand hydraulischer Berechnungen,
- Umleitung des Mittelgrabens bei Wasserführung während der Baumaßnahmen durch Pumpen,
- Vollsperrung der Straße und großräumige Umleitung des Verkehrs,
- Gehölzschutz bzw. Gehölzsicherungsmaßnahmen im Zuge der Bauaufreimung sowie während den Baumaßnahmen unter Beachtung der DIN 18920 und RAS-LP 4,
- Eingriffe in potentielle Bruthabitate sind nur außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen (Bauzeitenregelung),
- Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum 1.10.-28.2. durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG),
- Untersuchung des Vorhabenstandortes vor Baubeginn auf Vorkommen der Zauneidechse und Einrichten eines Schutzzaunes bei Funden sowie Umsiedelung in nahe gelegene Bereiche, um Rückwanderungen zu vermeiden,
- Kontrolle vor Baubeginn der bestehenden Unterführungen auf Fledermausvorkommen und bei Funden fachgerechte Entnahme und Umsetzung,
- Wiederherstellung natürlicher Funktionen nach Eingriffe in Boden, Wasser und dem Landschaftsbild.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Anlagenbedingt liegen keine Beeinträchtigungen für den Menschen vor.

Baubedingt kann es durch Maschinen und Geräten zu temporären (geplanter Bauzeitraum 4 Monate) erhöhten Geräuschimmissionen im Zuge der Abriss- und Wiederherstellungsarbeiten kommen. Die ersten Wohnbebauungen liegen in der Ortschaft Moritz in ca. 480 m Entfernung und haben den Schutzstatus gemäß AVV Baulärm Nr. 3.1.1c. Überschreitungen des für diese Gebiete geltenden Richtwerts von tags 60 dB(A) i. V. m. mit dem o. g. Abstand sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit wurde entschieden, die Bundesstraße während der Baumaßnahme zu sperren und den Verkehr großzügig umzuleiten.

Insgesamt sind somit für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, die bau-

und anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es bestehen im Zuge der Baumaßnahmen potentielle Gefährdungen für mehrere Laubbäume auf der Westseite des Brückenbauwerks in der oberen Böschung des Mittelgrabens sowie einer Feldholzhecke auf Höhe des Durchlasses in ca. 10 m Entfernung. Durch Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabenträgers (z. B. Gehölzschutz bzw. Gehölzsicherungsmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen) werden potentielle Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen bzw. minimiert.

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet „Zerbster Land“ (DE 4138 401) sowie an das größtenteils deckungsgleiche, gleichnamige Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Land“.

Zum Teil deckungsgleich, aber in einem noch größeren Abstand zum Vorhabenstandort (ca. 2 km in nordöstlicher Richtung) liegt der Naturpark „Fläming / Sachsen-Anhalt“. Innerhalb der Flächen des LSG sowie des SPA-Gebietes liegt zudem das Naturschutzgebiet „Osterwesten“ in ca. 1,5 km Entfernung vom Vorhabenstandort in nordöstlicher Richtung.

Direkte Betroffenheiten der unmittelbar angrenzenden Schutzgebiete (SPA, LSG) finden nur in den Anpassungsbereichen für die Böschungen und der Grabensohle im Zuge der Baumaßnahmen statt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird verpflichtend die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen in Boden, Wasser und Landschaftsbild beauftragt, sodass keine dauerhaften Schädigungen verbleiben. Die konkreten Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) behandelt und sind Bestandteil der Genehmigung.

Weitere potentielle Betroffenheiten bei Arten sind ebenfalls nicht in Gänze auszuschließen, werden aber im Zuge der unter Punkt 4. genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gebracht. So sind bspw. zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor Baubeginn Sichtung- und Suchmaßnahmen der Zauneidechse, Fledermäuse und für potentiell brütende Vögel geplant. Bei Funden sind diese fachgerecht zu entnehmen und umzusiedeln. Weiterhin tragen strenge Bauzeitenregelungen sowie Rodungsverbote von Gehölzen in bestimmten Zeiträumen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen bei. Zumal präventiv gehölzschutzsichernde Maßnahmen sowie die Rodung von Gehölzen (Zeiträume außerhalb der Brutsaison) nur auf das absolut notwendige Mindestmaß durchgeführt werden.

Beeinträchtigungen von in den benachbarten Schutzgebieten (LSG, SPA) potentiell lebenden, zu schützenden Arten, sind gemäß beiliegender SPA-Vorprüfung sowie der dort integrierten Potenzialabschätzung nicht zu befürchten. Das begründet sich insbesondere durch fehlende Artnachweise im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens. Präventiv, und um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, wurden dennoch Maßnahmen bzgl. der Zauneidechse, Brutvögel und Fledermäuse festgelegt (vgl. Punkt 4 Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen).

Kartierungsnachweise des LAU LSA von (unter Schutz stehenden) Arten im direkten Umfeld des Bauvorhabens, sind nicht dokumentiert. Dies bestätigt somit auch die Ergebnisse der eingereichten SPA-Vorprüfung und der Potenzialabschätzung.

Die Baustellentätigkeiten führen insgesamt nicht zu erheblichen Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der oben genannten, im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens befindlichen, Schutzgebiete. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Insgesamt sind daher für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Es wird durch den Ersatzneubau der Brücke sowie des Durchlasses zu keiner Flächenvergrößerung kommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden alle temporären Bauflächen wieder in ihrem Ursprungszustand gebracht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Baubedingt ist je nach Grundwasserstand eine temporäre Wasserhaltung notwendig. Auch bei einer Wasserführung im Mittelgraben sowie in den beidseitig der Straße befindlichen Entwässerungsgräben im Bereich des Durchlasses, ist unter Umständen während des Abbruchs der Bauwerke ein Umleiten des Wassers mittels Pumpen notwendig. Das umgeleitete Wasser kann dennoch versickern und steht dem Grundwasserkörper unmittelbar wieder zur Verfügung. Auch nach Beendigung der Baumaßnahme steht das temporär gehaltene Wasser dem Grundwasserkörper wieder zur Verfügung.

Durch die Baumaßnahmen am Brückenbauwerk wird die Durchgängigkeit des temporär wasserführenden Mittelfeldgrabens insgesamt verbessert. Auch durch die Ertüchtigung des Durchlasses ist die Straßenentwässerung beiderseitig der Straße in den Gräben wieder ohne Einschränkungen möglich, sodass das Niederschlagswasser fortgeführt wird und versickern kann und somit dem Grundwasserkörper wieder zur Verfügung stehen kann.

Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgüter Luft und Klima

Es sind durch das Bauvorhaben keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffimmissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Die Ertüchtigung der Bauwerke findet an gleicher Stelle in gleicher Dimensionierung statt, sodass sich am Status quo des Landschaftsbildes auch nach Beendigung der Baumaßnahmen nichts ändern wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Am Vorhabenstandort sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler registriert.

In der nächstliegenden Ortschaft Moritz stehen 2 Gebäude (Kirche St. Johannes und Paulus, Objekt-Nr. 09441059 sowie eine Wirtschaftsgebäude, Objekt-Nr. 09441061) unter Denkmalschutz. Beeinträchtigungen dieser Baudenkmäler durch das Vorhaben können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Sonstige Sachgüter, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ein Alleinstellungsmerkmal besitzen, sind nicht vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.